2015/10 10. März 2015

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchsteller –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch ihren Vorsitzenden Dr. Lovens, ihre Mitglieder Dr. Brunner und Dibbern im schriftlichen Verfahren am 10. März 2015 einstimmig folgendes Votum:

1. **Der bestehende Hausanschluss des Grundstücks, auf dem sich die PV-Installation des Anspruchstellers befindet, ist gemäß § 5 Abs. 1 EEG 2012[1] der richtige Verknüpfungspunkt für den Anschluss der PV-Installation des Anspruchstellers mit einer installierten Leistung von 60 kW_p an das Netz der Anspruchsgegnerin.**
2. **Der Anspruchsteller hat die notwendigen Kosten des Anschlusses an den bestehenden Hausanschluss des Grundstücks, auf dem sich die PV-Installation des Anspruchstellers befindet, gemäß § 13 Abs. 1 EEG 2012 zu tragen. Der Anspruchsteller hatte die Kosten, die ihm im Zusammenhang mit dem Anschluss seiner PV-Installation an den Verknüpfungspunkt „Trafo [... Str.]" entstanden sind, nicht gemäß § 13 Abs. 1 EEG 2012 zu tragen.**

[1] Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter *https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe*.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW GmbH – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien, GF: Christine Kruczynski. Unter *https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2015/10* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

1 Tatbestand

1 Die Parteien sind uneins, ob der von der Anspruchsgegnerin genannte Verknüpfungspunkt für die PV-Dachinstallation des Anspruchstellers mit einer installierten Leistung von 60 kW_p[2] der richtige Verknüpfungspunkt gemäß § 5 Abs. 1 EEG 2012 ist und wer die Kosten für den Anschluss an den von der Anspruchsgegnerin genannten Verknüpfungspunkt zu tragen hat.

2 Auf dem Grundstück des Sohnes des Anspruchstellers (nachfolgend verfahrensgegenständliches Grundstück), [...], befindet sich ein sog. [...-Markt] des Sohnes des Anspruchstellers. Dieser Markt ist niederspannungsseitig über den Hausanschluss des verfahrensgegenständlichen Grundstücks mit dem Netz für die allgemeine Versorgung der Anspruchsgegnerin verbunden und wird über diesen mit Strom versorgt. Dieser Hausanschluss wurde im April 2010 für den Bezug von Strom wegen eines Um- und Anbaus des [...-Marktes] um 50 kVA von 30 kVA auf 80 kVA verstärkt. Der Sohn des Anspruchstellers zahlte hierfür 2 500 €.

3 Auf dem Dach des sog. [...-Marktes] wurde im Jahr 2011 die PV-Installation des Sohnes des Anspruchstellers mit einer installierten Leistung von 99,45 kW_p errichtet und niederspannungsseitig an den bestehenden Hausanschluss des verfahrensgegenständlichen Grundstücks angeschlossen (nachfolgend bezeichnet als PV-1). Für den Anschluss der PV-1 errichtete die Anspruchsgegnerin im November 2011 eine Kabelverteileranschlusssäule (im Folgenden bezeichnet als KVAS) für die Stromeinspeisung. Mit der Errichtung der KVAS wurde der Hausanschluss von 80 kVA auf 100 kVA verstärkt. Für die Errichtung der KVAS zahlte der Sohn des Anspruchstellers an die Anspruchsgegnerin 3 500 €. Die KVAS steht im Eigentum der Anspruchsgegnerin. Der Hausanschluss mit der KVAS des verfahrensgegenständlichen Grundstücks ist über ein Kabel mit dem ca. 350 m entfernten „Trafo [...Str.]“ verbunden. Der Spannungshub beträgt durch die Einspeisung der PV-1 am „Trafo [...Str.]“ 3,55 %.

4 Am 9. August 2012 wurde die PV-1 durch einen Brand des Marktes zerstört.

5 Im Jahr 2012 planten der Anspruchsteller und sein Sohn den Ersatz der abgebrannten PV-1 und die Erweiterung der PV-1 um weitere 62 kW_p auf dem Dach des o. g. Marktes (nachfolgend bezeichnet als PV-2).

[2] In Abweichung zu der u. g. Verfahrensfrage beträgt die neu installierte Leistung 60 kW_p, die der Bundesnetzagentur am 08.07.2014 gemeldet wurde.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW GmbH – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien, GF: Christine Kruczynski. Unter *https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2015/10* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

6 Die PV-1 wurde im Herbst 2012 an demselben Standort auf dem neu aufgebauten Markt des Sohnes des Anspruchstellers ersetzt. Im Zuge der Errichtung der abgebrannten PV-1 und für den Fall, dass weitere PV-Anlagen geplant würden, wurde am 8. Oktober 2012 der bestehende Hausanschluss des verfahrensgegenständlichen Grundstücks wegen Neuanordnung des Hausanschlussraumes durch die Anspruchsgegnerin verlegt und verstärkt. Die Anspruchsgegnerin verlegte hierzu ein neues Hausanschlusskabel, dessen Stärke nunmehr 150 mm² statt vorher 95 mm² betrug, und ein Leerrohr DN100 vom Hausanschlussraum bis zur Grundstücksgrenze. Dies sollte verhindern, dass bei Errichtung einer weiteren PV-Anlage noch erhebliche Tiefbauarbeiten auf dem Grundstück des Anspruchstellers erforderlich würden. Die Kosten betrugen 3 978,50 €, die von der Anspruchsgegnerin getragen wurden.

7 Die Anspruchsgegnerin lehnte im Januar 2013 einen Anschluss der geplanten PV-2 des Anspruchstellers an den bestehenden Hausanschluss des verfahrensgegenständlichen Grundstücks wie folgt ab:

> „… wie bereits mehrfach besprochen, bestätigen wir Ihnen, dass die Einspeisung der Ersatzanlage der am 09.08.2012 abgebrannten PV-Anlage (Nennleistung 99,45 kW_p) innerhalb von 2 Jahren nach dem EEG 2009 an die vorhandene Anschlusssäule in das Niederspannungsnetz der […] erfolgen kann. Über die vorhandene Anschlusssäule kann bis zu 100 kW in das Niederspannungsnetz eingespeist werden. Die Einspeisung größerer Anlagen in das Niederspannungsnetz ist technisch nicht möglich.
>
> Der nächstgelegene Netzverknüpfungspunkt für die geplante PV-Anlage (Ersatzanlage und Zubau) mit einer Anlagengröße von 165 kW_p entsprechend § 5 Abs. 4 EEG 2012 i. V. m. § 9 Abs. 1 EEG 2012 ist in etwa 350 m Entfernung der Trafo […Straße].
>
> Die Leitung von Ihrer Anlage zum Netzverknüpfungspunkt […Straße] muss von Ihnen erstellt werden … Der Netzausbau gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 4 EEG 2012 für uns als Verteilnetzbetreiber beginnt am Netzverknüpfungspunkt Trafo […Straße].“[3]

8 Die Anspruchsgegnerin bezifferte die Kosten für einen Anschluss an den „Trafo […Str.]“ – Leitung von der geplanten Anlage des Anspruchstellers zum „Trafo […Str.]“ – zunächst mit 25 000 € auf der Grundlage der Kostenschätzung durch die Technikabteilung und später nach einer Ortsbegehung mit 15 000 €.

[3] Auslassungen nicht im Original.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW GmbH – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien, GF: Christine Kruczynski. Unter *https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2015/10* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

Für den Anschluss an den „Trafo [...Str.]“ ist nach unbestrittenen Angaben der Anspruchsgegnerin die Verlegung eines 1 kV-Kabels (4x150 mm²) erforderlich. Der Spannungshub am „Trafo [...Str.]“ betrage in diesem Fall – Verlegung von zwei Kabeln für die PV-1 und PV-2 zum „Trafo [...Str.]“ – 2,93 %. Würden die PV-1 und PV-2 an den „Trafo [...Str.]“ zusammen ohne ein zusätzliches Kabel für die PV-2 angeschlossen, entstehe ein Spannungshub von 5,85 %.

9 Auf die Nachfrage der Clearingstelle EEG zum Spannungshub am Hausanschluss bei Berücksichtigung der Einspeisung der PV-1 ohne die PV-2 erklärt die Anspruchsgegnerin, es gebe am bestehenden Hausanschluss des verfahrensgegenständlichen Grundstücks keinen Spannungshub.

10 Am 12. April 2013 wurde die zerstörte PV-1 wieder errichtet, brannte am 2. Juni 2013 erneut ab und wurde am 2. Oktober 2013 erneut wiedererrichtet.

11 Die PV-2 wurde am 4. Juni 2014 an dem Verknüpfungspunkt „Trafo [...Str.]“ angeschlossen. Der Anschluss wurde von der vom Anspruchsteller beauftragten Firma [...] vorgenommen. Die Kosten für die Kabelverlegung (Anschlusskabel und Kabelgraben) in Höhe von 10 500 € netto und damit 12 495 € brutto, die aufgrund der Verhandlungen mit der Firma günstiger waren als die veranschlagten Kosten der Anspruchsgegnerin, trug der Anspruchsteller.

12 Die Anspruchsgegnerin schloss das verlegte Anschlusskabel zu Kosten in Höhe von 395,00 € an. Diese Kosten trug die Anspruchsgegnerin.

13 Zum „Trafo [...Str.]“ bestehen nach Abschluss der Anschlussmaßnahmen der verfahrensgegenständlichen PV-1 und PV-2 zwei Anschlusskabel (150 mm²), die jeweils mit 100 kW belastbar sind und über die die beiden PV-Installationen einspeisen. Im Zuge der Baumaßnahme des Anspruchstellers für den Anschluss der PV-2 an den „Trafo [...Str.]“ wurden beide PV-Installationen, die PV-1 und PV-2, direkt an den „Trafo [...Str.]“ angeschlossen.

14 Um den Anschluss der PV-2 am bestehenden Hausanschluss vornehmen zu können, wären nach den unbestrittenen Angaben der Anspruchsgegnerin dieselben Baumaßnahmen erforderlich gewesen, wie sie vom Anspruchsteller zum Anschluss an den „Trafo [...Str.]“ vorgenommenen worden sind. Hierfür wären nach Einschätzung der Anspruchsgegnerin Kosten in Höhe von 15 000 € angefallen.

15 In 800 m Entfernung befindet sich die Station [...Straße], an die auch ein Anschluss möglich sei.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW GmbH – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien, GF: Christine Kruczynski. Unter *https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2015/10* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

16 Streitig ist, welcher Verknüpfungspunkt für die PV-2 der technisch und gesamtwirtschaftlich günstigste ist.

17 Der Anspruchsteller meint, der bestehende Hausanschluss, an dem die PV-1 angeschlossen war, sei der richtige Verknüpfungspunkt für die PV-2. Andere Verknüpfungspunkte seien dem Anspruchsteller nicht bekannt gewesen. Er sei davon ausgegangen, dass der bestehende Verknüpfungspunkt (Hausanschluss) des verfahrensgegenständlichen Grundstücks der richtige sei. Daher habe er nur die Kosten für einen Anschluss an den bestehenden Hausanschluss mit der KVAS zu tragen. Sofern der Hausanschluss mit der KVAS technisch nicht geeignet sei, müsse die Anspruchsgegnerin die technische Anschlussfähigkeit herstellen, ihr Netz gemäß § 9 Abs. 1 EEG 2012 ausbauen und die Kosten dafür tragen. Die Verstärkung des bestehenden Verknüpfungspunktes sei in Niederspannung bis 250 kW auch möglich.

18 Die Anspruchsgegnerin behauptet, dass ihr zum Zeitpunkt der Errichtung der KVAS im April 2010 nicht bekannt war, dass die Errichtung einer weiteren PV-Installation geplant war. Zum Zeitpunkt der Errichtung der PV-2 und zum jetzigen Zeitpunkt seien keine weiteren Anlagen geplant.

19 Darüber hinaus trägt sie vor, dass ihr die Erweiterung der PV-1 durch die PV-2 zu keiner Zeit korrekt und mit vollständigen Unterlagen angezeigt worden sei. Sie habe lediglich die Anmeldung zum Netzanschluss am 25. Februar 2013 erhalten. Es würden bis heute weitere ergänzende Unterlagen zum Netzanschluss fehlen: das Formular F.2 „Datenblatt für Erzeugungsanlagen“, das Datenblatt zum Messkonzept, Lageplan, Datenblatt der Solarmodule, Datenblatt der Wechselrichter und die Konformitätserklärung der Wechselrichter.

20 Die Anspruchsgegnerin ist der Ansicht, ein Anschluss an den bestehenden Hausanschluss mit der bestehenden KVAS sei technisch nicht möglich, da die Gesamteinspeisung von 100 kVA mit einem Anschluss der PV-2 überschritten würde. Anlagen über 100 kW seien an den nächstgelegenen Verknüpfungspunkt anzuschließen, weshalb der „Trafo [...Str.]“ der technisch und wirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt i. S. v. § 5 Abs. 1 EEG 2012 für die geplante Anlagenerweiterung (die PV-2) des Anspruchstellers sei. Hierbei seien zur Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunktes die PV-1 und PV-2 zusammenzufassen, denn beide Anlagen befinden sich auf einem Grundstück und dem Dach des [...-Marktes]. Die Kosten für den Anschluss an den „Trafo [...Str.]“ habe der Anspruchsteller zu tragen.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW GmbH – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien, GF: Christine Kruczynski. Unter *https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2015/10* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

21 Mit inhaltsgleichen Anträgen haben sich der Anspruchsteller und die Anspruchsgegnerin an die Clearingstelle EEG gewandt und beantragt, ein Votumsverfahren gemäß §§ 26 ff. Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG[4] durchzuführen.

22 Mit Beschluss vom 19. Februar 2015 hat die Clearingstelle EEG das Votumsverfahren angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtenden Fragen lauten:

1. Welches ist der richtige Verknüpfungspunkt gemäß § 5 Abs. 1 EEG 2012[5] für den Anschluss der PV-Installation des Anspruchstellers mit einer installierten Leistung von 62 kW_p an das Netz der Anspruchsgegnerin?
2. Welche Kosten, die dem Anspruchsteller im Zusammenhang mit dem Anschluss seiner PV-Installation an das Netz der Anspruchsgegnerin entstanden sind, hat nach § 13 Abs. 1 EEG 2012 der Anspruchsteller zu tragen?

2 Begründung

2.1 Verfahren

23 Das Verfahren ist gemäß den Vorschriften der VerfO zustandegekommen und durchgeführt worden. Die Clearingstelle EEG hat das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 VerfO nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle EEG dem zustimmten, § 28 Abs. 2 Satz 1 VerfO. Den Parteien ist gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 Satz 1 VerfO Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied der Clearingstelle EEG Dr. Brunner erstellt.

[4] Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG v. 01.10.2007 i. d. Fassung v. 07.12.2012, abrufbar unter *https://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung*, im Folgenden bezeichnet als VerfO.

[5] Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter *https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe*.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW GmbH – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien, GF: Christine Kruczynski. Unter *https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2015/10* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

2.2 Würdigung

24 Der gesetzliche Verknüpfungspunkt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012[6] für den Anschluss der PV-2 ist der bestehende Hausanschluss des verfahrensgegenständlichen Grundstücks (Abschnitt 2.2.1). Daher hat der Anspruchsteller auch nur die notwendigen Kosten für den Anschluss an den Hausanschluss gemäß § 13 Abs. 1 EEG 2012 und nicht die Kosten, die ihm im Zusammenhang mit dem Anschluss an den Verknüpfungspunkt „Trafo [... Str.]" entstanden sind, zu tragen (Abschnitt 2.2.2).

2.2.1 Verknüpfungspunkt gemäß § 5 Abs. 1 EEG 2012

25 Der Hausanschluss des verfahrensgegenständlichen Grundstücks ist der gesetzliche Verknüpfungspunkt i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 für die PV-2, weil dieser im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet, der in Luftlinie nächstgelegene Verknüpfungspunkt und kein anderer Verknüpfungspunkt im Netz der Anspruchsgegnerin oder in einem anderen Netz technisch und wirtschaftlich günstiger ist.

26 Der „Trafo [... Str.]", an den die PV-2 angeschlossen ist, war nicht der technisch und wirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt i. S. v. § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 zum Zeitpunkt des Netzanschlussbegehrens des Anspruchstellers.

27 **Geeignete Spannungsebene** Der bestehende Hausanschluss des verfahrensgegenständlichen Grundstücks ist im Hinblick auf die Spannungsebene grundsätzlich technisch geeignet, den in der PV-1 und PV-2 erzeugten Strom aufzunehmen.

28 Das Niederspannungsverteilnetz der Anspruchsgegnerin ist im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet. Hierfür spricht insbesondere, dass der von dem Anspruchsteller realisierte Anschluss an den „Trafo [... Str.]" ebenfalls in Niederspannung betrieben wird.

29 **Nächstgelegener Verknüpfungspunkt** zu der PV-2 wie auch der PV-1 ist der bestehende Hausanschluss an der Grundstücksgrenze des verfahrensgegenständlichen Grundstücks. Denn gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 ist zunächst die Stelle im Netz

[6] *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/1, abrufbar unter *https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/1*; *Clearingstelle EEG*, Votum v. 02.11.2012 – 2011/24, abrufbar unter *https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/24*, Rn. 39 ff.; *BGH*, Urt. v. 10.10.2012 – VIII ZR 362/11, abrufbar unter *https://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/2081*.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW GmbH – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien, GF: Christine Kruczynski. Unter *https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2015/10* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

der Anspruchsgegnerin der richtige Verknüpfungspunkt, die die in Luftlinie kürzeste Entfernung zur PV-2 aufweist. Der „Trafo [...Str.]“ ist demgegenüber ca. 310 m bzw. 350 m sowie die „Station [...Str.]“ ca. 800 m und damit weiter von der PV-2 als der Hausanschluss entfernt.

30 **Kein anderer technisch und wirtschaftlich günstigerer Verknüpfungspunkt im Vergleich zum nächstgelegenen Verknüpfungspunkt** Weil andere Verknüpfungspunkte im Vergleich zum Hausanschluss nicht technisch und gesamtwirtschaftlich günstiger sind, ist der Hausanschluss der richtige Verknüpfungspunkt. Denn der Hausanschluss ist als nächstgelegener Verknüpfungspunkt nur dann nicht der gesetzliche Verknüpfungspunkt, wenn der von der Anspruchsgegnerin vorgeschlagene Verknüpfungspunkt „Trafo [...Str.]“ oder die „Station [...Str.]“ technisch und wirtschaftlich günstiger sind. Hierzu hat die Anspruchsgegnerin jedoch nicht hinreichend konkret vorgetragen, insbesondere inwieweit der „Trafo [...Str.]“ technisch günstiger sein soll. Gesamtwirtschaftlich gesehen ist der Anschluss an den „Trafo [...Str.]“ oder an die „Station [...Str.]“ nicht günstiger als der Anschluss an den bestehenden Hausanschluss. Hierzu im Einzelnen:

31 **Technische Eignung des nächstgelegenen Verknüpfungspunktes** Die technische Anschlussfähigkeit des Hausanschlusses für den Anschluss der PV-2 kann gemäß § 5 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 1 EEG 2012 zu Kosten in Höhe von 15 000 € hergestellt werden und ist daher nicht von vornherein ausgeschlossen. Daher ist die technische Eignung des Hausanschlusses ebenso gegeben wie die des „Trafo [...Str.]“.

32 Der Vortrag des Anspruchstellers dazu ist insoweit nachvollziehbar und schlüssig. Zudem wird dies belegt durch die Angaben der Anspruchsgegnerin in ihrem Schreiben vom 2. Februar 2015, in welchem sie bestätigt, dass grundsätzlich die gleichen Maßnahmen, wie sie von dem Anspruchsteller durchgeführt wurden, für die Herstellung der technischen Anschlussfähigkeit des Hausanschlusses notwendig seien, nämlich das Verlegen eines Kabels zum „Trafo [...Str.]“. Die Anspruchsgegnerin hat somit nicht substantiiert vorgetragen, dass die technische Anschlussfähigkeit des bestehenden Hausanschlusses nicht hätte hergestellt werden können.

33 Nicht nachvollziehbar ist daher vor diesem Hintergrund, dass ein Anschluss an den Hausanschluss nicht möglich wäre. Zusätzlich hat die Anspruchsgegnerin angegeben, dass bereits im Herbst 2012 der Hausanschluss verlegt und verstärkt wurde, um ggf. weitere Anlagen anschließen zu können und um bei Errichtung einer wei-

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW GmbH – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien, GF: Christine Kruczynski. Unter *https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2015/10* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

teren PV-Anlage erhebliche Tiefbauarbeiten zu vermeiden. Auch wenn ihr konkret zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt gewesen sein sollte, dass der Anspruchsteller die Errichtung der PV-2 plante, so hatte die Anspruchsgegnerin den Hausanschluss für eine weitere PV-Installation ausgelegt.

34 Zudem spricht der mit 3,55% hohe Spannungshub am „Trafo [...Str.]" allein durch die bisherige Einspeisung der PV-1 in den Hausanschluss dafür, dass eine Kapazitätserweiterung im Netz hinter dem Hausanschluss schon vor dem Anschlussbegehren des Anspruchstellers für den Anschluss der PV-2 erforderlich war. Jedenfalls führte schon die Vorbelastung zu einem nach den technischen Regelwerken[7] überhöhten Spannungshub. Dies spricht dafür, dass der Spannungshub am Verknüpfungspunkt – hier Hausanschluss – damit höher sein dürfte als der mit 3,55 % angegebene Spannungshub am „Trafo [...Str.]". Ob dies im vorliegenden Fall zutrifft oder nicht, weil ggf. besondere Rahmenbedingungen einen gegenteiligen Effekt überwiegen lassen, konnte nicht aufgeklärt werden, weil die Anspruchsgegnerin auf Nachfragen der Clearingstelle EEG dazu keine konkreteren Angaben gemacht hat.

35 Der Vortrag der darlegungs- und beweisbelasteten Anspruchsgegnerin ist jedenfalls nicht ausreichend, eine bessere technische Eignung des Verknüpfungspunktes „Trafo [...Str.]" anzunehmen. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass sie den technisch und gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt ermittelt hat, trifft die Anspruchsgegnerin. Hierzu wäre es erforderlich gewesen, Daten vorzutragen, die belegen, dass der „Trafo [...Str.]" gegenüber dem Hausanschluss einschließlich der erforderlichen Kapazitätserweiterung die technisch und gesamtwirtschaftlich günstigere Variante ist.

36 **Gesamtwirtschaftlich betrachtet** führen der Anschluss an den Hausanschluss mit der erforderlichen und möglichen Kapazitätserweiterung und der Anschluss an den „Trafo [...Str.]" nach der Einschätzung der Anspruchsgegnerin zu denselben Kosten, nämlich 15 000 €. Der Hausanschluss ist somit der gesetzliche Verknüpfungspunkt. Denn die Anspruchsgegnerin hat nicht nachvollziehbar dargelegt, dass es sich bei dem von ihr vorgeschlagenen Verknüpfungspunkt „Trafo [...Str.]" um einen im Vergleich zu dem Hausanschluss günstigeren Verknüpfungspunkt handelt.

[7] VDE-AR-N-4105 Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz – Technische Mindestanforderungen für den Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz, August 2011, Vertrieb durch VDE Verlag GmbH, 10625 Berlin.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW GmbH – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien, GF: Christine Kruczynski. Unter *https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2015/10* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

37 Für die gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise ist die Summe der Anschlusskosten und der Kosten der Kapazitätserweiterung für den Anschluss an den Hausanschluss den Gesamtkosten für den Anschluss an den „Trafo [...Str.]" gegenüberzustellen.[8] Für beide Anschlussvarianten betragen die Kosten nach Angaben der Anspruchsgegnerin 15 000 €.

38 Unbeachtlich ist, dass der Anspruchsteller den Anschluss an den „Trafo [...Str.]" tatsächlich zu günstigeren Bedingungen realisieren konnte, als die Anspruchsgegnerin im Kostenvoranschlag i. S. v. § 5 Abs. 6 EEG 2012 prognostiziert hat. Denn für die gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise ist die Kostenbeurteilung zum Zeitpunkt des Anschlussbegehrens entscheidend.

39 Weil für den Anschluss an den „Trafo [...Str.]" die gleichen Maßnahmen wie für den Anschluss an den „Hausanschluss", nämlich die Verlegung eines Kabels, zu den gleichen Kosten (15 000 €) vorzunehmen wären, existiert kein gegenüber dem Hausanschluss technisch und wirtschaftlich *günstigerer* Verknüpfungspunkt im Netz der Anspruchsgegnerin. Daher ist der Hausanschluss der gesetzliche Verknüpfungspunkt. Denn der Gesetzgeber hat mit der Formulierung „es sei denn" in § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 klargestellt, dass grundsätzlich die nächstgelegene Stelle zugunsten der Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber der richtige Verknüpfungspunkt ist. Dass der Anschluss an den Hausanschluss damit höhere Kapazitätserweiterungskosten als für den Anschluss an den „Trafo [...Str.]" bei gleich hohen gesamtwirtschaftlichen Kosten zur Folge hat, ist gesetzlich gewollt, weil die Kosten der Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber gemindert werden sollen.[9] Dies ergibt sich aus dem im EEG verankerten System der sog. „flachen Anschlusskosten"[10] im Gegensatz zu anderen Ausgestaltungsvarianten (sog. tiefe oder gemischte Anschlussgebühren-Regimes).[11] Daher führt nicht dieselbe Maßnahme, die einmal als Netzanschlussmaßnahme und

[8] Vgl. zur gesamtwirtschaftlichen Betrachtungsweise *BGH*, Urt. v. 10.10.2012 – VIII ZR 362/11, abrufbar unter *https://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/2081*; *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/1, abrufbar unter *https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/1*.

[9] So bereits zum inhaltsgleichen § 5 Abs. 1 EEG 2009: BT-Drs. 16/8148, S. 41 und zu § 13 Abs. 1 EEG 2009: BT-Drs. 16/8148, S. 48, abrufbar unter *https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/material*.

[10] BT-Drs. 16/8148, S. 48, abrufbar unter *https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/material*.

[11] *Schäfermeier*, in: Reshöft, EEG Kommentar, 3. Aufl. 2009, § 13 Rn. 2; *Schäfermeier*, in: Reshöft/Schäfermeier (Hrsg.), EEG Kommentar, 4. Aufl. 2014, § 13 Rn. 2; *Altrock*, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG Kommentar, 3. Aufl. 2011, § 13 Rn. 2; *Leprich/Frey/Horst (IZES)*, Forschungsvorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Analyse und Bewertung der Wirkungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) aus gesamtwirtschaftlicher Sicht (Förderkennzeichen 03MAP113), Kapitel 3 Analyse und Bewertung der Wirkungen des EEG im bundesdeutschen Stromsektor, Februar 2008, abrufbar

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW GmbH – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien, GF: Christine Kruczynski. Unter *https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2015/10* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

ein andermal als Kapazitätserweiterung eingestuft werden kann, je nachdem, welchen Verknüpfungspunkt der Netzbetreiber benennt, dazu, dass der Verknüpfungspunkt der gesetzliche ist, der die geringsten Kapazitätserweiterungskosten für den Netzbetreiber hervorruft, wenn die gesamtwirtschaftlichen Kosten identisch sind. Vielmehr ist dann nach wie vor der nächstgelegene Verknüpfungspunkt nach der gesetzgeberischen Intention der gesetzliche Verknüpfungspunkt.

2.2.2 Kostentragung gemäß § 13 Abs. 1 EEG 2012

40 Der Anspruchsteller hat die Kosten gemäß § 13 Abs. 1 EEG 2012 zu tragen, die ihm für den Anschluss an den bestehenden Hausanschluss des verfahrensgegenständlichen Grundstücks entstanden wären.

41 Die Kosten, die dem Anspruchsteller im Zusammenhang mit dem Anschluss an den „Trafo [...Str.]" entstanden sind, hat der Anspruchsteller gemäß § 13 Abs. 1 EEG 2012 nicht zu tragen. Sie sind keine notwendigen Kosten des Anschlusses gemäß § 13 Abs. 1 EEG 2012. Der „Trafo [...Str.]" ist weder Verknüpfungspunkt i. S. v. § 5 Abs. 1 Satz 1 noch Abs. 2 EEG 2012, weshalb eine Kostentragung des Anspruchstellers für den Anschluss an den „Trafo [...Str.]" ausscheidet.

Beschluss

Gemäß § 29 Nr. 1 VerfO ist das Verfahren mit dem Votum der Clearingstelle EEG beendet.

Dr. Brunner Dibbern Dr. Lovens

unter *http://www.erneuerbare-energien.de/fileadmin/ee-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/eeg_wirkungen_kap3.pdf*, S. 17 f., zuletzt abgerufen am 18.08.2014.

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW GmbH – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien, GF: Christine Kruczynski. Unter *https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2015/10* können Sie dieses Dokument herunterladen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.